

Präimplantationsdiagnostik in Bayern

Der Beitrag befasst sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Präimplantationsdiagnostik (PID).

Die genetische Untersuchung von Embryonen ist ein Bereich, der besonders im Spannungsfeld zwischen dem technisch Möglichen und den ethischen, moralischen und rechtlichen Grenzen der Medizin steht. Die Grundsatzentscheidung über die Zulässigkeit der PID hat der Bundesgesetzgeber bereits im Jahr 2011 im Anschluss an ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) [1] getroffen.

Nach § 3a des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) ist die PID nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Gemäß § 3a Abs. 2 ESchG ist für die PID in medizinischer Hinsicht erforderlich, dass aufgrund der genetischen Disposition der Eltern für deren Nachkommen das hohe Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit besteht. Alternativ darf die PID zur Feststellung einer schwerwiegenden Schädigung des Embryos vorgenommen werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Tot- oder Fehlgeburt führen würde.

Hinzu kommen gemäß § 3a Abs. 3 ESchG weitere, formelle Voraussetzungen. Die PID darf nur nach Aufklärung und Beratung zu den medizinischen, psychischen und sozialen Folgen der Untersuchung vorgenommen werden. Ferner muss eine interdisziplinär zusammengesetzte Ethikkommission die Einhaltung der medizinischen Voraussetzungen geprüft und eine zustimmende Bewertung abgegeben haben. Schließlich darf die PID nur durch einen hierfür qualifizierten Arzt in staatlich zugelassenen Zentren vorgenommen werden, die über diagnostische, medizinische und technische Möglichkeiten verfügen, die für die Durchführung der PID notwendig sind.

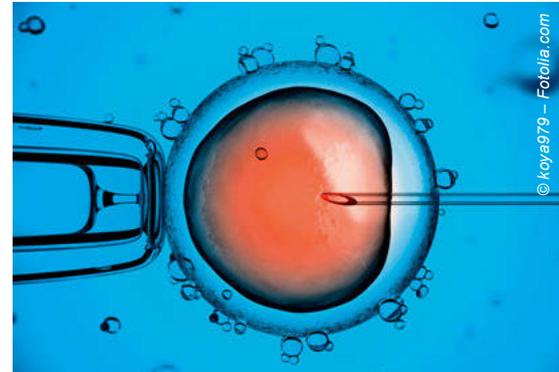
Die näheren Details bestimmt die am 1. Februar 2014 in Kraft getretene Präimplantationsdiagnostikverordnung (PIDV) [2] der Bundesregierung. Den Ländern wird in der PIDV aufgegeben, die zuständige Behörde für die Zulassung von PID-Zentren zu bestimmen und Ethikkommissionen einzurichten.

Die Bayerische Staatsregierung hat den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur PIDV [3] vorgelegt, der am 1. Juli 2014 in erster Lesung im Bayerischen Landtag behandelt worden ist. Dem Entwurf zufolge soll das Bayerische Ge-

sundheitsministerium zuständige Behörde für die Zulassung von PID-Zentren in Bayern werden. Ferner soll eine bayerische Ethikkommission für PID mit Sitz in München eingerichtet werden. Die bayerischen PID-Zentren sollen die PID nur durchführen dürfen, wenn die bayerische Ethikkommission zugestimmt hat. Es wird damit gerechnet, dass das Gesetz im Herbst 2014 vom Landtag verabschiedet wird.

Bis zur Bestellung der Ethikkommission und der Zulassung von medizinischen Einrichtungen als PID-Zentren darf die PID in Bayern nicht durchgeführt werden [4]. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Rechtmäßigkeit der PID allein nach den medizinischen Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 ESchG richtet, solange die formellen Anforderungen des § 3a Abs. 3 ESchG nicht erfüllt werden können [5]. Das Präimplantationsdiagnostikgesetz bezweckt gerade, die PID nur unter engen Voraussetzungen und nach genauer Prüfung jedes Einzelfalls durch eine Ethikkommission zuzulassen [6]. Die Neuregelung ist seit dem 8. Dezember 2011 als geltendes Recht verbindlich zu beachten. Weder dem Gesetzeswortlaut noch den Materialien zum Präimplantationsdiagnostikgesetz lässt sich entnehmen, dass ein zeitlich gestaffeltes Inkrafttreten der in § 3a ESchG geregelten Anforderungen gewollt war.

Unter § 3a ESchG fallen nicht nur genetische Untersuchungen am dritten, sondern auch am fünften Tag nach der Kernverschmelzung. Die Anforderungen des § 3a ESchG müssen daher auch bei einer Trophektodermdiagnostik eingehalten werden [7]. Nach dem Gesetzeswortlaut wird PID als genetische Untersuchung von Zellen eines Embryos *in vitro* definiert, wobei gemäß § 8 Abs. 1 ESchG als Embryo bereits die befruchtete, entwicklungsfähige Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an gilt. Aus der befruchteten Eizelle sind auch die Trophektoblastzellen hervorgegangen, sodass sie zumindest im weiteren Sinn als Zellen des Embryos anzusehen sind. Zwar bleibt der Embryoblast bei der Trophektodermdiagnostik unberührt, die schwierigen rechtlichen und ethischen Fragen einer möglichen Nichtverpflanzung des Embryos stellen sich jedoch bei der PID am fünften Tag genauso wie am dritten Tag. Die Untersuchung des Embryos *in vitro* kann in beiden Fällen zu einer Embryonenselektion führen. Diese wollte der Gesetzgeber aber ausschließlich unter den engen Voraussetzungen des § 3a ESchG zulassen [8]. Nicht zuletzt war



Anlass für die Neuregelung ein Urteil des BGH [9], das gerade die Strafbarkeit der PID mittels Blastozystenbiopsie und anschließender Untersuchung der entnommenen Trophektoblastzellen zum Gegenstand hatte [10].

Im Ergebnis spielen der Zeitpunkt und die Methode der genetischen Untersuchung embryonaler Zellen für die Anwendbarkeit des § 3a ESchG daher keine Rolle.

Das Literaturverzeichnis kann bei den Verfassern angefordert oder im Internet unter www.blaek.de (Ärzteblatt/Literaturhinweise) abgerufen werden.

Autoren



**Ministerialrat
Frank Plesse,**
Bayerisches
Staatsministerium
für Gesundheit und
Pflege, Haidenau-
platz 1, 81667
München



**Regierungsrat Dr.
Christoph Spegele,**
Bayerisches
Staatsministerium
für Gesundheit und
Pflege, Haidenau-
platz 1, 81667
München